
S 28 KR 1/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienversicherung - Einkommensgrenze - rückwirkende Feststellung - Selbständige Tätigkeit - Gesamteinkommen - Regelmäßiges Einkommen - Vorausschauende Betrachtung bei rückwirkender Feststellung - Maßgeblichkeit des letzten Einkommenssteuerbescheides
Leitsätze	Eine vorausschauende Betrachtung anhand des zeitlich letzten Einkommenssteuerbescheides ist auch bei einer rückwirkenden Feststellung der Voraussetzungen der Familienversicherung hinsichtlich des Einkommens geboten. Einkommenssteuerbescheide werden berücksichtigt, wenn sie zu Beginn des maßgebenden Zeitraumes ergangen sind und die vorausschauende Betrachtung tragen können. Sind sie erst nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen, können sie die gebotene Prognoseentscheidung der Krankenkasse nicht tragen.
Normenkette	SGB 5 § 10 Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 28 KR 1/16
Datum	01.09.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 9 KR 422/17
Datum	08.05.2019
3. Instanz	

Datum

15.01.2020

Die Berufung der Klagerinnen gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2017 wird zurckgewiesen. Auergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klagerinnen wenden sich gegen die rckwirkende vorbergehende Beendigung ihrer Familienversicherung fr die Zeit ab dem 01. Dezember 2012 bis zum 23. Juni 2014.

Die beiden am 16. Oktober 1998 sowie am 06. September 2001 geborenen Klagerinnen sind die Kinder des Mitglieds der Beklagten, ihrer Mutter Frau A H. Diese war bis zur Ehescheidung (rechtskrftig am 24. Juni 2014) mit dem Vater der Klagerinnen, Herrn Dr. O H, der gleichzeitig der Klagerbevollmchtigte ist, verheiratet (im Folgenden: Ehegatte). Dieser war privat krankenversichert und ist Rechtsanwalt sowie Gesellschafter-Geschftsleiter der S Unternehmensberatung GmbH. Die Beklagte fhrte fr die beiden Klagerinnen seit dem 01. Oktober 2001 eine Familienversicherung.

Mit zwei Buchungen jeweils vom 19. August 2011 flossen dem Konto des Ehegatten insgesamt 60.000 EUR, berwiesen von der S Unternehmensberatung GmbH (im Folgenden: S) zu.

Die Bescheide ber die Einkommensteuer wiesen u.a fr den Ehegatten fr die Jahre 2011 bis 2013 die folgenden Einknfte aus:

Jahr / Datum	Einknfte selbstndige Arbeit (EUR)	Einknfte nichtselbstndige Arbeit (EUR)	Gesamtbetrag Einknfte (EUR)
2011 / 29.11.2012	67.710	67.710	
2012 / 17.02.2015	-37.071	82.970	34.241
2013 / 07.07.2015	45.675	45.675	

Der Einkommensteuerbescheid wies fr 2011 im Rahmen der fr dieses Jahr noch mit dem Ehegatten gemeinsamen Veranlagung fr Frau A H Einknfte aus nichtselbstndiger Arbeit in Hhe von 53.612 EUR aus.

Im Rahmen der berprfung der Voraussetzungen der Familienversicherung bat die Beklagte Frau A H um bersendung des Fragebogens zu den Einkommensverhltnissen und eines Einkommensnachweises des Ehegatten.

Nach bersendung des Einkommensteuerbescheids fr 2011 kndigte die Beklagte ihr gegenber am 09. April 2015 an, dass nach Prfung des vorgelegten letzten Steuerbescheides das Einkommen des (mittlerweile geschiedenen) Ehegatten monatlich mehr als 4.125 EUR betrage und die Klagerinnen nicht mehr familienversichert seien. Es sei beabsichtigt, die Familienversicherung zum 30. November 2012 zu beenden. Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils knnten die Klagerinnen sofort wieder in die

Familienversicherung aufgenommen werden.

Frau A H teilte mit, der Einkommensteuerbescheid 2011 sei von ihrem Ehegatten angefochten worden. Die in dem Steuerbescheid berücksichtigten Einkünfte in Höhe von 68.000 EUR stammten in Höhe von 60.000 EUR aus Lieferungen und Leistungen der S. Das Finanzamt habe im Rahmen der Feststellung einer Betriebsprüfung bei S in einer Einspruchsentscheidung gegenüber der Gesellschaft bereits festgestellt, dass die Einkünfte des Ehegatten im Jahr 2011 nur 8.000 EUR betragen. Dies belege sie u.a. mit Auszügen aus dem Betriebsprüfungsbericht. Sie übersandte zudem den Einkommensteuerbescheid für 2012.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2015 beendete die Beklagte nach Anhörung die Familienversicherung der Klägerinnen rückwirkend mit Ablauf des 30. November 2012, da das Einkommen des nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ehegatten die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten habe und daher der Ausschluss des [Â§ 10 Abs. 3 SGB V](#) zur Anwendung gelange. Sobald ein korrigierter Steuerbescheid vorgelegt werde, könne sie den Verwaltungsakt zur Beendigung der Familienversicherung zurücknehmen. Ab Rechtskraft der Ehescheidung der Eltern werde ab dem 24. Juni 2014 die Familienversicherung weitergeführt.

Die Klägerinnen erhoben mit Schreiben vom 10. Juli 2015 Widerspruch. Der Ehegatte habe 2011 monatlich nicht mehr als 4.125 EUR verdient, sie verwiesen auf den laufenden Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2011, über den noch nicht entschieden sei. Die Unterlagen zu dem Einspruch seien der Beklagten bereits vorgelegt worden, gegenüber der S habe das zuständige Finanzamt (für Körperschaften II) bereits festgestellt, dass die Einkünfte des Ehegatten 2011 nur 8.000 EUR betragen; der Einkommensteuerbescheid 2011 vom 19. November 2012 sei insoweit vorläufig.

Die Beklagte erhob ab dem 01. Dezember 2012 Beiträge für die Weiterversicherung (nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#)), die Klägerinnen erhoben dagegen Widerspruch.

Nachdem zunächst das Finanzamt Zehlendorf dem Ehegatten schriftlich mitgeteilt hatte, aufgrund der Feststellungen anlässlich der Betriebsprüfung bei S auch für den Einkommensteuerbescheid 2011 davon auszugehen, dass seine Honorarforderungen nicht im Kalenderjahr 2011 in Ansatz gebracht würden, sein Einspruch gegen den Steuerbescheid für dieses Jahr zwar erfolgreich sei, aber eine Änderung der Steuerfestsetzung für das Jahr 2007 nach sich ziehe, zog der Ehegatte seinen Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid (2011) zurück.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2015 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerinnen zurück.

Die Klägerinnen haben am 03. Januar 2016 Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben. Bei den Leistungen, für die dem Ehegatten die 60.000 EUR am 19.

August 2011 zugeflossen seien, handele es sich um Entgelt für Arbeiten, die von ihm in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren Mitte der 2000er Jahre erbracht worden seien. Köünftige vergleichbare Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Scheidung der Ehe mit Frau A H seien jedoch ausgeschlossen, weil entsprechende Forderungen gegenüber der S nicht mehr beständen. Mit der S bestehe seit 09. Februar 2004 ein Vertrag, nach welchem der Ehegatte freiberuflich für eine Stundenvergütung von 100 EUR Projekte für diese abwickle. 2007 sei zwischen den beiden Gesellschaftern und der Gesellschaft vereinbart worden, dass die Gesellschafter Honoraransprüche stehen lassen würden und die Gesellschaft hierfür Zinsen zahle. Ab 2008 habe sich der Gesundheitszustand des Ehegatten verschlechtert und in der Folge zu Arbeitsunfähigkeitszeiten geführt. Das Einkommen in Gestalt von Zuflüssen habe ab 2008 auf Honoraransprüchen beruht, die vor 2008 erarbeitet worden seien. Im Jahr 2012 seien diese Guthaben aber aufgebraucht gewesen. Selbst wenn die am 19. August 2011 vereinnahmten 60.000 EUR bei der Ermittlung des Einkommens im Jahre 2011 zu berücksichtigen wären, folge aus der Tatsache, dass es sich hierbei um eine einmalige Auszahlung für eine über mehrere Jahre erarbeitete Leistung handele und aus der Tatsache, dass vergleichbare Zahlungen für zukünftige Zeiten ausgeschlossen seien, dass sie bei der Prognose des Einkommens für diese Zeiten nicht berücksichtigt werden dürften. Aus seinem Geschäftsbankkonto für das Jahr 2011 ergebe sich, dass er von den Gesamteinnahmen des Jahres 95 % in einem Zeitraum von weniger als zwei Monaten erzielt habe. Nach der allgemeinen Verwaltungspraxis, die sich an [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#) orientiere, könne der Zufluss nicht als regelmäßiges Einkommen auf das Jahr umgerechnet werden. Für den Fall, dass es doch auf die Höhe des Gesamteinkommens im Jahr 2011 ankomme, sei darauf hinzuweisen, dass es für dieses Tatbestandsmerkmal an einer Tatbestandswirkung des Bescheides über die Einkommensteuer vom 19. November 2012 fehle. Ein solcher Bescheid habe lediglich Indizwirkung. Diese entfalle aber schon deshalb, weil das Finanzamt im Einspruchsverfahren festgestellt habe, dass der Bescheid rechtswidrig sei und selbst ein Einkommen zugrunde lege, welches unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liege. Aus den zwischenzeitlich ergangenen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2012 und 2013 ergebe sich, dass sich die Prognose eines Einkommens unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze als zutreffend erwiesen habe.

Mit Gerichtsbescheid vom 01. September 2017 wies das Sozialgericht an nach Anhörung der Beteiligten die Klage der Klägerinnen ab. Zwar erfüllten sie die persönlichen Voraussetzungen, seien aber deshalb nicht familienversichert, weil ihr Vater (der Ehegatte), der im maßgeblichen Zeitraum auch mit der Mutter verheiratet gewesen sei, nicht selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkassen sei und ein Gesamteinkommen habe, welches höher gewesen sei als das Einkommen von Frau A H und ab dem 01. Dezember 2012 die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen habe. Die Beklagte sei zu Recht davon ausgegangen, dass sein Einkommen ab Dezember 2012 67.710 EUR betragen habe. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze habe im Jahr 2012 50.850,00 EUR betragen, im Jahr 2013 52.200,00 EUR. Es sei auch bei rückwirkender Feststellung des Endes der Familienversicherung eine vorausschauende Betrachtung anzuwenden, da es sich um eine Statusentscheidung handele. Dabei bleibe das gewonnene Ergebnis auch

dann verbindlich, wenn die Entwicklung später anders verlaufe. Da bei Erwerbstätigen das Einkommen Schwankungen unterworfen sei, dürfe die Krankenkasse bei der Prognose auf den jeweils vorliegend aktuellsten Steuerbescheid der vergangenen Jahre zurückgreifen. Dieser sei zwar kein aktueller Beleg für die aktuellen Verhältnisse, könne aber als Grundlage für eine zukunftsgerichtete Prognose dienen. Steuerbescheide seien jeweils ab dem Zeitpunkt ihres Erlasses für die Zukunft zu berücksichtigen, bis ein jeweils neuer Steuerbescheid vorliege. Der Einkommensteuerbescheid der Eltern der Klägerinnen, erteilt im November 2012, weise für den Ehegatten für das Kalenderjahr 2011 ein Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit in Höhe von 67.710,00 EUR aus, dieses sei ab Dezember 2012 maßgeblich. Die Klägerinnen hätten nicht mit Erfolg einwenden, die im August 2011 erfolgte Zahlung habe steuerlich im Jahr 2007 berücksichtigt werden müssen. Bei Zugrundelegung der Vorgaben des Steuerrechts sei der gesamte Einkommensteuerbescheid für 2011 zu berücksichtigen, denn er sei durch Rücknahme des Einspruchs bestandskräftig geworden, daher sei das in ihm festgestellte Einkommen zugrunde zu legen. Ein nicht rechtsverbindliches Schreiben des zuständigen Finanzamtes, wonach die Zahlung als im Jahr 2007 zugeflossen gelte, sei unerheblich, so lange der Einkommensteuerbescheid nicht aufgehoben sei. Abgesehen von der steuerlichen Beurteilung sei die Zahlung auch 2011 tatsächlich zugeflossen und habe damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie geprägt. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des [§ 10 Abs. 3 SGB V](#) sei gerade die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entscheidend für die vorzunehmende Beurteilung. Es sei zudem nicht bewiesen, dass es sich nur um eine einmalige Zahlung handle, die damit im Folgejahr nicht zu erwarten sei. Als Beleg für den klägerischen Vortrag liege insoweit lediglich ein Ausschnitt aus dem Bericht des Finanzamtes für Körperschaften II vom 20. Juli 2012 gegenüber der S vor. Ihm könne entnommen werden, dass eine Umschuldung durch den Gesellschafterbeschluss vom 15. August 2007 der bis dahin gestellten Beträge vorgenommen worden sei und diese als gezahlt gelten würden. Es handle sich nach der dortigen Aufstellung für den Ehegatten um einen Betrag von 60.119,51 EUR (1. Januar 2008), 52.619,51 EUR (31. Dezember 2008) und 48.719,51 EUR (31. Dezember 2009). Heraus erschließe sich jedoch nicht, dass die S lediglich einmalig einen Betrag von genau 60.000 EUR schuldet und keine weiteren Ansprüche auf Zahlungen mehr bestanden hätten. Es könnten insoweit weitere Verbindlichkeiten bestanden haben, die nicht Gegenstand der Novation gewesen seien (der entsprechende Gesellschafterbeschluss vom 27. August 2007 sei nicht vorgelegt worden) und es könnten auch nach dem 15. August 2007 neue Verbindlichkeiten begründet worden sein. Insoweit falle auf, dass in dem Bericht des Finanzamtes für Körperschaften II am 31. Dezember 2009 nur noch ein Betrag von 48.719,51 EUR zugunsten des Ehegatten genannt werde, also weniger als der 2011 an ihn ausgezahlte Betrag. In Anbetracht dessen habe die Beklagte bei der Prognose bleiben dürfen, dass ein derartiges Einkommen auch in den Folgejahren zu erwarten sei. Da die Einmaligkeit der Einnahme insoweit nicht nachgewiesen sei, komme es nicht darauf an, dass bei Arbeitnehmern, die ein monatliches Gehalt beziehen, eine (einmalige) Abfindung nicht anteilig auf die Folgemonate umgelegt werden dürfe. Bei Selbstständigen sei gerade unabhängig von den tatsächlich jeweils monatlich zufließenden Einnahmen ein

ZwÄ¼ftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens anzusetzen. Soweit die KlÄ¼gerinnen nunmehr vortrÄ¼gen, aufgrund der psychischen Erkrankung des Ehegatten sei prognostisch fÄ¼r das Folgejahr nicht mit hÄ¼heren Einnahmen zu rechnen gewesen, kÄ¼nne dies keine BerÄ¼cksichtigung finden. Grundlage der Prognose fÄ¼r die Beurteilung des VersicherungsverhÄ¼ltnisses kÄ¼nnten nur die bis zum Abschluss des Verfahrens, also spÄ¼testens bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides, erkennbaren UmstÄ¼nde sein. MaÄ¼geblich sei insoweit der verfahrensfehlerfrei ermittelte Kenntnisstand der Verwaltung. Mangels entsprechenden Vortrages habe die Beklagte aber im Verwaltungsverfahren keinen Anlass gehabt, diesbezÄ¼glich zu ermitteln. DarÄ¼ber hinaus sei zweifelhaft, ob dieser Umstand eine andere Prognose gerechtfertigt hÄ¼tte, da der Ehegatte im Jahr 2011 im wesentlichen EinkÄ¼nfte gehabt habe, die nach seinem Vortrag gerade nicht auf seiner Arbeitsleistung beruhten. Letztendlich sei die Prognose der Beklagten auch deshalb gerechtfertigt, weil sich aus dem Steuerbescheid fÄ¼r 2012, der wÄ¼hrend des Verfahrens im MÄ¼rz 2015 eingereicht worden sei, ergebe, dass der Ehegatte EinkÄ¼nfte aus nichtselbstÄ¼ndiger TÄ¼tigkeit i.H.v. 72.312 EUR hatte, die fÄ¼r sich allein die maÄ¼geblichen Jahresentgeltgrenze Ä¼berstiegen. Die KlÄ¼gerinnen kÄ¼nnten sich nicht darauf berufen, dass der Ehegatte gleichzeitig aus der selbstÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit einen Verlust i.H.v. 38.071 EUR erwirtschaftet habe. Ein vertikaler Verlustausgleich finde keine Anwendung. Die Beklagte sei auch berechtigt, das Ende der Familienversicherung rÄ¼ckwirkend festzusetzen, weil zuvor kein Verwaltungsakt erteilt worden sei.

Gegen den am 12. September 2017 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÄ¼gerinnen am 06. Oktober 2017 Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe verkannt, dass im vorliegenden Fall zum relevanten Zeitpunkt der Vornahme der Prognose bereits Istwerte fÄ¼r den zu prognostizierenden Zeitraum (01. Dezember 2012 bis 23. Juni 2014) u.a. in Gestalt der Einkommensteuerbescheide 2012/2013 vorgelegen hÄ¼tten. In einem solchen untypischen Fall seien historische Daten von frÄ¼heren ZeitrÄ¼umen fÄ¼r eine Prognose nutzlos und deshalb nicht heranzuziehen. Die erforderliche Prognose sei zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides zu erstellen, also mit dem Kenntnisstand zum 14. Dezember 2015. Zu diesem Zeitpunkt habe das Einkommen fÄ¼r den bereits weit in der Vergangenheit liegenden zu prognostizierenden Zeitraum bereits festgestanden. Aus der einen zukÄ¼nftigen Wert vorhersagenden Prognose werde in einem solchen Fall eine Feststellung fÄ¼r die Vergangenheit. FÄ¼r Dezember 2012 habe das monatliche Einkommen aus nichtselbstÄ¼ndiger TÄ¼tigkeit 0 EUR betragen, da diese TÄ¼tigkeit bereits im Juni 2012 geendet habe. Aus selbstÄ¼ndiger TÄ¼tigkeit habe sich fÄ¼r das Gesamtjahr 2012 ein Verlust ergeben. 2013 habe das Jahreseinkommen 45.675 EUR und fÄ¼r 2014 53.449 EUR betragen. Auf der Grundlage eines verfahrensfehlerfrei zu ermittelnden Kenntnisstandes hÄ¼tten auch nur genau diese Werte prognostiziert werden kÄ¼nnen. Da dieses Einkommen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liege, sei die Familienversicherung fortzusetzen. Im Ä¼brigen seien die ZuflÄ¼sse aus der RÄ¼ckzahlung eines vom Ehegatten hingegebenen Darlehens an die GmbH genauso wenig wie ZuflÄ¼sse aus einem empfangenen Darlehen fÄ¼r das Gesamteinkommen der Sozialversicherung von Bedeutung. Es handele sich bei der Umschuldung um einen Aktiv-/Passiv-Tausch, der die begriffliche LeistungsfÄ¼higkeit gerade nicht berÄ¼hre. FÄ¼r die

Frage, ob es sich im August 2011 um eine einmalige Zahlung handele, habe das SG nicht ausreichend ermittelt. Die Klägerinnen hätten dazu Beweis angetreten und den zweiten Geschäftsführer als Zeugen benannt. Für die Einkommensprognose sei die psychische Erkrankung des Ehegatten sehr wohl erheblich. Er habe vorgetragen, dass die Zahlung der 60.000 EUR im Jahr 2011 von ihm in der Zeit vor 2008 bei der S erarbeitet worden sei. Dass es im Jahr 2012 zu Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit i.H.v. 73.312 EUR gekommen sei, bedeute nicht, dass zum maßgeblichen Prognosezeitpunkt damit zu rechnen gewesen sei, dass dieses Einkommen aus abhängiger Beschäftigung auch zukünftig bezogen würde. Einmalige Bezüge seien nur dann berücksichtigungsfähig, wenn eine hinreichende Sicherheit für künftige Weitergewährung bestehe. Grundsätzlich sei es zum maßgeblichen Prognosezeitpunkt völlig unwahrscheinlich, dass der Ehegatte Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze aus abhängiger Beschäftigung erzielen könne. Er sei aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur überhaupt nicht in der Lage, sich einem Arbeitgeber unterzuordnen. Außerdem sei er aufgrund seiner Erkrankung nicht in der Lage, stetig und zu festen Zeiten zu arbeiten. Aus dem befristeten Arbeitsverhältnis von Mitte März bis Ende Juni 2012 folge nichts anderes. Dieses sei unter so ungewöhnlichen Umständen zustande gekommen, dass es als höchst unwahrscheinlich gelten müsse, dass sich dieses im zu prognostizierenden Zeitraum habe wiederholen können. Der Ehegatte habe dabei praktisch keine Tätigkeiten übernehmen müssen.

Die Klägerinnen beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 1. September 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2015 aufzuheben und festzustellen, dass die Klägerinnen über den 30. November 2012 hinaus bis zum 23. Juni 2014 bei der Beklagten familienversichert waren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2013 und 2014 habe sie nicht berücksichtigt können, da diese zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, nämlich des Widerspruchsbescheides, nicht vorgelegen hätten. Dies werde durch die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 27. April 2016 bestätigt ([L 5 KR 3462/15](#)), wonach maßgeblich das Ausstellungsdatum des jeweils aktuellsten Steuerbescheides sei, hingegen nicht das mit dem Steuerbescheid nachgewiesene Kalenderjahr. Die Berücksichtigung des für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Steuerbescheides könne nur dann erfolgen, wenn alle Steuerbescheide für das beschiedene Kalenderjahr Präzedenz entfaltet, im Fall der Klägerinnen hätte dann für das Jahr 2011 kein Anspruch auf die Familienversicherung bestanden. Bei einer solchen vergangenheitsbezogenen Betrachtung wäre jedoch nie aktuell klar, ob tatsächlich ein Anspruch auf die Familienversicherung bestehe, weil das

Einkommen immer erst in der Zukunft geprägt werden können. Der Steuerbescheid für 2012 hätte danach, ausgehend von seinem Ausstellungsdatum (17. Februar 2015) erst ab dem 01. März 2015 berücksichtigt werden müssen. Allerdings seien die Einkommensverhältnisse des Ehegatten wegen der zuvor 2014 erfolgten rechtskräftigen Scheidung für die Familienversicherung der Klägerinnen nicht mehr relevant. Die zusätzlich zu den vorliegenden Steuerbescheiden vorgelegten Unterlagen des Ehegatten hätten keine Berücksichtigung gefunden, da sie nicht geeignet gewesen seien, die Finanzsituation zweifelsfrei zu belegen. Zum einen könnten selbständig Tätige Einfluss auf die zeitliche Berücksichtigung des steuerrechtlich relevanten Einkommens nehmen. Zum anderen sei auch deshalb auf amtliche Steuerfestsetzungen zurückzugreifen, weil die Beklagte gar nicht über den Sachverstand verfüge, die steuerrechtliche Berücksichtigung von Einkommen zu bewerten. Die Tatsache einer psychischen Erkrankung des Ehegatten sei im Rahmen des Verfahrens nicht bekannt gegeben worden.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat zu Recht die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage der Klägerinnen gegen die Entscheidung der Beklagten, mit welcher diese ihre Familienversicherung zum 30. November 2012 vorübergehend beendete, abgewiesen. Die Entscheidung der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Die Klägerinnen haben keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Familienversicherung über den 30. November 2012 hinaus bis zum 23. Juni 2014 bestanden hat.

I. Der Bescheid beruht auf Â§ 10 Sozialgesetzbuch/Fünftes Buch (SGB V in der hier maßgeblichen ab dem 03. Mai 2011 geltenden Fassung). Danach sind u.a. die Kinder von Mitgliedern unter den in Abs. 1 und Abs. 2 näher benannten weiteren Voraussetzungen in der Krankenkasse des Mitglieds versichert, so kein Ausschluss der Versicherung nach [Â§ 10 Abs. 3 SGB V](#) vorliegt.

Die Beklagte war berechtigt, die Versicherung der Klägerinnen auf dieser Grundlage rückwirkend zu beenden. Sie war nicht durch die Bestandskraft eines vorhergehenden Bescheides an der rückwirkenden Feststellung gehindert. Die Familienversicherung tritt kraft Gesetzes ein und endet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Bescheid über die Beendigung hat daher zwar nur deklaratorische Funktion. Der Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 2015 entfaltet, da er die Beendigung bereits zum 30. November 2011 feststellte, insoweit zwar Rückwirkung. Sie hat das Bestehen der Familienversicherung den Klägerinnen gegenüber zuvor nicht mit einem (begünstigenden) Bescheid

festgestellt. Es bedarf daher weder einer expliziten Aufhebungsentscheidung eines früheren Bescheides über die Familienversicherung noch einer Prüfung der Rechtsgrundlagen der §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch (SGB X), die eine solche rückwirkende Aufhebung nur unter engen Voraussetzungen und Berücksichtigung von Vertrauensschutz erlauben. II. Die Beklagte hat den Bescheid in formell und materiell rechtmäßiger Weise erlassen.

1. Die Klägerinnen wurden vor seinem Erlass angehört ([§ 24 Abs. 1 SGB X](#)).

2. Die Mitgliedschaft der Klägerinnen als Familienversicherte endete zum 30. November 2011. Zwar liegen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Familienversicherung, wie sie in [§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V](#) festgelegt sind, auch über den obigen Zeitpunkt hinaus vor und sind zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Die Klägerinnen sind aber in der streitigen Zeit deshalb nicht als Familienversicherte über ihre Mutter, das Mitglied A H, bei der Beklagten versichert, weil das Einkommen des Ehegatten die maßgebende Grenze des [§ 10 Abs. 3 SGB V](#) überstieg und dies einen Ausschluss aus der Familienversicherung begründet.

[§ 10 Abs. 3 SGB V](#) lautet:

"Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwünftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt."

a. Das Gesamteinkommen des Ehegatten ist für die Frage der Beendigung der Familienversicherung nach [§ 10 Abs. 3 SGB V](#) maßgeblich. Als mit seinen Kindern verwandter Vater der Klägerinnen war er bis zur Rechtskraft des Beschlusses des Amtsgerichts Schöneberg vom 15. Mai 2014 (am 24. Juni 2014), welcher die geschlossene Ehe der Eltern geschieden hat, als mit den Klägerinnen verwandter Ehegatte des Mitglieds, nämlich der Mutter, zu berücksichtigen. Er war nicht Mitglied einer (gesetzlichen) Krankenkasse, sondern in der privaten Krankenversicherung versichert.

Sein Gesamteinkommen war regelmäßig höher als dasjenige von Frau A H. Es überstieg ab dem 01. Dezember 2012 mit einem Jahreseinkommen in Höhe von 67.710 EUR regelmäßig im Monat ein Zwünftel der maßgeblichen Jahresarbeitsentgeltgrenze, wie das Sozialgericht zutreffend feststellte (vgl. S. 5 des Urteils).

b. Zum regelmäßigen Gesamteinkommen des Ehegatten gehören alle Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit als Geschäftsführer und Gesellschafter der S, bei A H die Einkünfte aus ihrer abhängigen Beschäftigung.

Gesamteinkommen ist nach der in [Â§ 16 Sozialgesetzbuch/Viertes Buch \(SGB IV\)](#) enthaltenen Legaldefinition die Summe der Eink nfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt ([Â§ 14 SGB IV](#)) und das Arbeitseinkommen ([Â§ 15 SGB IV](#)). Nicht ma geblich ist das zu versteuernde Einkommen im Sinne des [Â§ 2 Abs. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) oder das Einkommen im Sinne des [Â§ 2 Abs. 4 EStG](#) oder der Gesamtbetrag der Eink nfte in [Â§ 2 Abs. 3 EStG](#), sondern die Summe der Eink nfte vor Abzug der in [Â§ 2 Abs. 3](#) [â   5 EStG](#) genannten Posten (Felix in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, [Â§ 10 SGB V](#), Rn. 28).

"Regelm sig im Monat" stellt dabei nicht auf regelm sig monatlich zuflie ende Eink nfte ab, sondern auf die regelm sigen Einkommensverh ltnisse je Monat. Deshalb sind laufende monatliche Eink nfte auch einmalige Zahlungen, die regelm sig wiederkehrend f r einen l ngeren Zeitabschnitt erbracht bzw. gezahlt werden, wenn sie nach vorausschauender, den Zeitraum eines Jahres umfassender Betrachtung mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind (dazu geh ren Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantiemen, Zinsertr ge). Einmalige, nicht wiederkehrende Eink nfte (z.B. Abfindungen, Jubil umszuwendungen) oder Einkommen aus gelegentlichen befristeten Besch ftigungen, bleiben dagegen unber cksichtigt. Solche befristeten Besch ftigungen oder T tigkeiten k nnen unter R ckgriff auf die Wertungen des [Â§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#) angenommen werden, wenn eine Besch ftigung oder sonstige T tigkeit ihrer Natur nach oder vertraglich bei ihrem Beginn vereinbart von vornherein nur f r einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgte (Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, [Â§ 10 Rn. 39](#)).

Regelm sige Eink nfte sind gleichm sig auf alle Monate des Zahlungsabschnitts â  zB des Kalenderjahres â  zu verteilen (Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, [Â§ 10 Rn. 39](#)). Bei schwankendem Einkommen, u.a. Selbst ndiger, ist regelm siges Einkommen der monatliche Durchschnitt des Jahreseinkommens (BSG, Urteil vom 04. Juni 1981 â  [3 RK 5/80](#), Rn. 17 ff., noch zu [Â§ 205 Reichsversicherungsordnung](#) â  RVO; zur Ma geblichkeit dieser Grunds tze unter Geltung des SGB IV, BSG, Urteil vom 07. Dezember 2000 â  [B 10 KR 3/99 R](#), Rn. 16).

Welches (Kalender-)Jahr f r das durchschnittliche Jahreseinkommen ma geblich ist, beantwortet [Â§ 16 SGB IV](#) selbst nicht. Es ergibt sich aber aus seinem Sinn und Zweck. Das Gesamteinkommen bei [Â§ 10 SGB V](#) entscheidet â  wie z.B. auch in [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1](#) i.V.m. Abs. 6 SGB V â   ber den Versicherungsschutz. Daraus folgt, dass das ma gebliche Einkommen nicht erst nachtr glich, ausgehend vom Ende des jeweiligen Monats oder Zeitabschnitts her zu betrachten ist, denn  ber die Frage des Versicherungsschutzes muss zu jeder Zeit Klarheit herrschen (BSG, aaO, Rn. 24 â  27). Ma gebend ist das voraussichtliche Einkommen, welches grunds tzlich anhand des durchschnittlichen Einkommens der zur ckliegenden Zeit zu ermitteln ist, wenn keine  nderung der tats chlichen Verh ltnisse eingetreten ist. Auch einmalige Bez ge sind dann zu ber cksichtigen, wenn mit ihnen mit hinreichender Sicherheit gerechnet werden kann (BSG, aaO, Rn. 24 unter Berufung auf die Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes und den Beschluss

des GroÃen Senates des BSG vom 30. Juni 1965 â GS/ 2/64,